

Hunden vor Supermarkt muss man ausweichen



[Getty Images]

Schadenersatz. Eine Frau stürzte nach dem Verlassen eines Geschäfts, weil sie ein dort angeleinter Hund anfiel. Die Frau hätte aber mehr Abstand halten müssen, sagen die Höchstrichter.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. „Ich muss leider draußen bleiben“, heißt es gern auf den mit Hundebildern versehenen Schildern vor Supermärkten. Da Hunde aber eher schlecht lesen und noch schwerer geklagt werden können, trifft die juristische Verantwortung für das Tier den Halter. Doch wie ist der Fall gelagert, wenn ein Hund zwar vor dem Supermarkt wartet, aber er den Spielraum in seiner Leine nutzt, um eine Passantin anzufallen? Diese Frage musste nun der Oberste Gerichtshof in einem aktuellen Fall klären.

Im Mittelpunkt des Streits stand ein Jack Russel Terrier. Das Tier war an Menschen gewöhnt und bisher nicht auffällig gewesen. Die Halterin des Hundes ging an einem Augusttag des Jahres 2017 in Wien einkaufen. Neben der Eingangstüre gab es aber keinen Ring, an dem man den Vierbeiner hätte anbinden können. Dass Frauchen befestigte das Tier deswegen an einem Poller, der vor dem Supermarkt stand. Dahinter waren Parkplätze.

Ebendort zu ihrem Auto wollte eine andere Frau, als sie mit ihren Einkäufen das Geschäft verließ. Dass am Weg dorthin ein Hund wartete, nahm sie nicht wahr. Das Tier hatte zwar einen Maulkorb auf, doch die etwa einen Meter lange Leine ermöglichte dem Hund gewisse Freiräume. Und die Frau, die da gerade vorbeikam, war offenbar nicht ganz nach dem Geschmack des Hundes.

Gerade als sie an ihm vorbeiging, bellte das Tier und sprang am Bein der Frau hoch. Allerdings stieß das zum Unglückszeitpunkt sieben Jahre alte und sechs Kilo schwere Tier die Frau nicht um. Diese schreckte sich aber, ging in der Situation einen Schritt zurück, stolperte und kam zu Sturz.

Halter muss sich freibeweisen

Für das dabei erlittene Ungemach forderte die Frau Schadenersatz. Nun gibt es zwei Gesetze, die in diesem Fall besonders relevant waren. Zum einen sieht das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) vor, dass der Halter eines Tieres für den vom Tier verursach-

ten Schaden grundsätzlich verantwortlich ist. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn der Halter sich freibeweisen kann.

Und das gelingt dem Halter dann, wenn er das Tier ordentlich verwahrt oder beaufsichtigt hat. Entscheidend ist dabei nicht das subjektive Verhalten des Hundehalters. Sondern, ob er aus objektiver Sicht genug getan hat, um die von seinem Tier ausgehenden Gefahren zu verhindern.

Aber wie führt man nun seinen Hund korrekt aus, ohne rechtliche Folgen fürchten zu müssen? Da der Fall in der Bundeshauptstadt spielt, findet man konkrete Anhaltspunkte dafür im Wiener Tierhaltegesetz. Laut diesem müssen Hunde an öffentlichen Orten entweder einen geschlossenen Maulkorb tragen. Oder aber, sie sind so an der Leine zu führen, dass sie jederzeit vom Menschen beherrscht werden können.

Das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen und das Oberlandesgericht befanden, dass die Hundehalterin all ihre Pflichten erfüllt habe. Sie habe nämlich bei

diesem Supermarkt gar keine andere sinnvolle Möglichkeit gehabt, als den Hund am Poller festzubinden. Und einen Maulkorb habe das Tier auch noch getragen. Das müsse reichen.

Die um Schadenersatz kämpfende Frau sah das anders und wandte sich noch an den Obersten Gerichtshof (OGH). Die Höchstrichter nahmen aber die Passantin in die Pflicht. Man müsse berücksichtigen, dass sich diese „selbst in die Gefahrenlage brachte, weil sie den vor ihrem Fahrzeug an den Poller angeleiteten Hund übersah und bis auf einen Meter an ihn herantrat, ohne ihn zu bemerken“.

Schreckhafte selbst schuld

Umgekehrt fand der OGH (10 Ob 88/19t), dass man der Hundehalterin keinen Vorwurf machen könne. Sie habe nicht damit rechnen müssen, dass jemand wegen eines bellenden und hochspringenden Hundes so erschrickt, dass er zu Sturz kommt. Die Sicherheitsmaßnahmen mit Maulkorb und Leine hätten ausgereicht. Die Passantin erhält keinen Schadenersatz.

Leserin klagt Zeitung wegen Kräuterpfarrers

Haften Medien für Tipps? Der OGH hält es für möglich.

Wien. Es ist ein Fall, der nun europaweite Kreise zieht. Der Oberste Gerichtshof (OGH) ersucht den Gerichtshof der EU, einen österreichischen Fall zu beurteilen. Darin geht es um eine Zeitungsleserin, die wegen eines verfälscht abgedruckten Tipps in der Kolumne eines Kräuterpfarrers Schaden genommen haben soll.

Zu Silvester 2016 trug die Kolumne des Kräuterpfarrers den passenden Titel „Schmerzfrei ausklingen lassen“. Darin wurde eine Krenauflage empfohlen, die gegen Rheumaschmerzen helfe. Eigentlich sollte man diese zwei bis fünf Minuten einwirken lassen, in der Zeitung stand aber zwei bis fünf Stunden. Die Frau gab an, deswegen schwere Verletzungen erlitten zu haben.

Die erste Instanz wies die Schadenersatzklage ab. Sollte der Pfarrer sich geirrt haben, so habe die Zeitung keine Pflicht gehabt, seinen Beitrag zu kontrollieren. Sollte der Fehler erst beim Übertragen in die Zeitung passiert sein, hafte sie auch nicht. Es handle sich um ein Boulevardmedium, nicht um eine Fachzeitschrift. Man dürfe daher nicht davon ausgehen, dass die Tipps richtig seien.

Was gehört zum Produkt?

Die Leserin berief sich auch auf die verschuldensunabhängige Produkthaftung. Die zweite Instanz fand in der Klage jedoch zu wenige Anhaltspunkte dafür. Der OGH (1 Ob 163/19f) widersprach. An sich würden alle Voraussetzungen für die Prüfung einer Produkthaftung vorliegen, meinte er. Es gebe eine Käuferin und ein Produkt. Die Frage sei nur, ob auch für den Inhalt des Produkts (der Zeitung) gehaftet werde. Und weil diese Regeln auf einer EU-Richtlinie fußen, will der OGH nun vom EU-Gerichtshof wissen, ob der Inhalt von Medien ein Produkt sei. Denn falls ja, müsse die Zeitung in diesem Fall einstehen. (aich)

Adoption nur mit Mitsprache des leiblichen Vaters aufzuheben

Gastbeitrag. Oberster Gerichtshof stellt erstmals klar: Leiblicher Vater kann Rechtsmittel nutzen, wenn Adoptivvater Verbindung zu Kind kappen will.

VON GEORG LAMPL UND MANUEL TRAXLER

Altmünster. Kann sich der leibliche Vater eines Kindes, das von jemandem anderen adoptiert worden ist, mit rechtlichen Mitteln dagegen wehren, dass die Adoption rückgängig gemacht wird? Mit dieser Frage musste sich kürzlich der Oberste Gerichtshof (OGH) erstmals auseinandersetzen.

Das Kind des leiblichen Vaters (Kindesvater) wurde 2016 vom neuen Ehegatten (Adoptivvater) der leiblichen Mutter adoptiert. Bereits Mitte 2018 beantragten die leibliche Mutter und der Adoptivvater wieder die Aufhebung der Adoption. Sie führten an, dass nach der Trennung der Mutter vom Adoptivvater letzterer keinen Kontakt mehr zum Adoptivkind pflege und

dass er jede emotionale Bindung zu diesem verloren habe. Darüber hinaus würde die Aufrechterhaltung der Adoption bei de facto fehlendem Vater-Kind-Verhältnis das Kindeswohl gefährden.

Der Kindesvater sprach sich gegen die Aufhebung der Adoption aus und brachte im Wesentlichen vor, dass er zu seinem Sohn keine emotionale Bindung mehr hätte und durch eine etwaige Aufhebung wieder Kindesunterhalts- und ausstattungspflichtig werden würde. Außerdem sei die Aufhebung der Adoption nach dem Gesetz nicht berechtigt.

Das Erstgericht gab dem Antrag statt und hob die Adoption auf. Begründung: Dies entspreche dem Kindeswohl. Das Rekursgericht hingegen gab dem Rechtsmittel des Kindesvaters Folge und wies den

Antrag auf Aufhebung der Adoption ab. Die zweite Instanz konnte keine Gefährdung des Kindeswohls durch die aufrechte Adoption erkennen; zudem seien der spätere Wegfall des Motivs für eine Adoption, enttäuschte Erwartungen über den Verlauf des neuen Verhältnisses oder das Fehlen einer Eltern-Kind-Beziehung keine ausreichenden Gründe (gemäß § 201 ABGB), um eine Adoption aufzuheben.

Vorinstanzen uneins

Dagegen erhob der Adoptivvater einen außerordentlichen Revisionsrekurs an den OGH und brachte im Wesentlichen vor, dass dem Kindesvater im Verfahren zur Aufhebung der Adoption keine Rechtsmittellegitimation zukomme und die Entscheidung des Erstgerichts wiederherzustellen sei.

Der OGH hat den außerordentlichen Revisionsrekurs mangels höchstgerichtlicher Rechtsprechung zur Rechtsmittellegitimation des leiblichen Vaters bei Aufhebung der Adoption zugelassen. Mehr noch: Er hat ausgesprochen, dass dem leiblichen Vater sehr wohl eine Rechtsmittellegitimation im Verfahren zur Aufhebung der Adoption zukomme (2 Ob 73/19b). Immerhin werde im Fall der Adoptionsaufhebung unmittelbar auch in dessen Rechte und Pflichten eingegriffen – nicht zuletzt in die Kindesunterhalts- und Ausstattungsverpflichtungen des leiblichen Vaters. Dem außerordentlichen Revisionsrekurs des Adoptivvaters wurde daher nicht Folge gegeben und die zweitinstanzliche Entscheidung bestätigt. Die Entscheidung zeigt, dass eine

Adoption nicht so ohne Weiteres rückgängig gemacht werden kann und dem leiblichen Vater wegen der weitreichenden Folgen der Aufhebung sehr wohl eine Rechtsmittelbefugnis zukommt: Die Kindesunterhaltsverpflichtung, die ab der Adoption nur subsidiär, also in zweiter Linie, nach dem Adoptivvater besteht, würde wieder aufliegen, die Änderung der elterlichen Rechte und Pflichten würde unmittelbar in die Rechtsposition des leiblichen Vaters eingreifen. Eine Adoption bedarf auch deshalb einer gründlichen Überlegung.

Mag. Georg Lampl ist Rechtsanwaltsanwarter und RA Manuel Traxler LL.M. LL.B. BSc. akad. Vkrfm. Partner bei der Gesswein-Spiessberger Traxler Rechtsanwälte GmbH & Co KG (am Verfahren auf Seiten des Kindesvaters beteiligt).